



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Stabsstelle Wirtschaftsförderg. / Regionalentwicklung

Vorlagen Nr.:  
BV/3/0383

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Mobilitätsausschuss	Entscheidung	15.11.2022			
Haushalts- und Finanzausschuss	Entscheidung	16.11.2022			
Kreisausschuss	Entscheidung	21.11.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.12.2022			

### Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe von Nahverkehrsleistungen

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Umsetzung der beabsichtigten Direktvergabe über die im Nahverkehrsplan 2022 des Landkreises formulierten Verkehrsleistungen an die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) wird zugestimmt.
2. Die Verkehrsleistungen sollen als Gesamtnetz zum 1. Oktober 2025 bis 30. September 2035 direkt an die VVR nach Vorgaben der EU-Verordnung 1370/2007 vergeben werden. Im Rahmen der Direktvergabe soll der VVR ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag mit ausschließlichen Rechten und Ausgleichsleistungen nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung VO (EG) 1370/2007 erteilt werden.
3. Die Umsetzung der Wasserstoffstrategie des Landkreises im Rahmen von HyExperts ist als Kernelement zukünftiger alternativer Antriebstechnologien für den sonstigen ÖPNV im Landkreis Vorpommern-Rügen bei der Direktvergabe zu berücksichtigen.

Stralsund, 1. November 2022

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

## **Begründung:**

Die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) ist seit 01.10.2015 mit der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Busverkehrsleistungen im Kreisgebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie mit den in benachbarte Landkreise abgehenden Linien betraut. Der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) zwischen dem Landkreis und dem kreiseigenen Verkehrsunternehmen endet zum 30.09.2025.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV beabsichtigt für den Zeitraum ab 1. Oktober 2025 die Verkehrsleistung erneut direkt zu vergeben. Die geplante Direktvergabe an die VVR als kreiseigene Verkehrsunternehmen ermöglicht dem Landkreis direkte Steuerungsmöglichkeiten bei der Gestaltung des ÖPNV.

Für die Einleitung des Verfahrens zur Direktvergabe sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- EU-Verordnung VO (EG) Nr. 1370/2007
- Personenbeförderungsgesetz des Bundes (PBefG)
- ÖPNV-Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)

Zur Vorbereitung eines den europarechtlichen Vorgaben und denen des PBefG entsprechenden Verfahrens enthält der Nahverkehrsplan 2022 (KT 357-16/2022) des Landkreises ein Linienbündelkonzept (vgl. Nahverkehrsplan 6.3 - S. 172), dem der Kreistag am 25. April 2022 einstimmig zugestimmt hat. Daran anknüpfend ist die Vergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz beabsichtigt.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu versagen. Eigenwirtschaftliche Anträge, durch die einzelne Linien oder ein Teilnetz aus dem vorhandenen und im Nahverkehrsplan beschriebenen Verkehrsnetz herausgelöst würden, sind außerdem nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 lit. d) PBefG zu versagen. Dies dient zum Schutz der Direktvergabe vor „Rosinenpickerei“ und zum Erhalt der Integration des aufeinander abgestimmten Gesamtangebots.

Mit der Direktvergabe wird der VVR der notwendige finanzielle Ausgleich für die durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen gewährt. Die Vertragslaufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages entspricht der Höchstdauer gem. Art. 4 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007 von 10 Jahren. Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist sicherzustellen, dass eine EU-beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Ausgleichsleistungen sowie eine Überkompensationskontrolle hinsichtlich der Finanzierung gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 gewährleistet wird.

Die beabsichtigte Direktvergabe erfordert einen längeren zeitlichen Vorlauf. Nach § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 ist eine Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht im Amtsblatt der Europäischen Union vorzunehmen, die nach den gesetzlichen Vorgaben maximal 27 Monate vor der Betriebsaufnahme zu veröffentlichen ist. Sie kann demnach ab dem 1. Juli 2023 veröffentlicht werden. Hierbei sind nach § 8a Abs. 2 PBefG die Anforderungen an die Verkehrsdienste (v.a. an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards) anzugeben.

Diese Vorabbekanntmachung setzt eine dreimonatige Frist in Gang. Innerhalb dieser Frist könne interessierte Unternehmen bei der PBefG-Genehmigungsbehörde die Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs im gesamten Landkreis auf eigenwirtschaftlicher Basis beantragen. Die Verkehrsleistungen im Gesamtpaket sind jedoch bisher auf erhebliche

Ausgleichszahlungen und Zuschüsse angewiesen. Es ist einerseits zu erwarten, dass die Kosten auf Grund der Umstellung auf alternative Antriebe (SaubFahrzeugBeschG), der anhaltenden Krisensituation und der unwägbarer Energiepreisentwicklung weiterhin steigen werden. Auf der anderen Seite können durch die Einführung bundes- oder landesweiter Tarifmaßnahmen (Klimaticket, Seniorenticket) die vorhandenen Einnahmepotentiale nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. Als Konsequenz aus diesen kaum zu beeinflussenden Faktoren ist nicht davon auszugehen, dass der Zuschussbedarf künftig hinfällig wird.

Mit der Vorabbekanntmachung wird ferner das sogenannte Wartejahr ausgelöst. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag darf frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung erteilt werden. Im Wartejahr können Wettbewerber, die Zweifel am Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Direktvergabe haben, Rechtsschutz nachsuchen (Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer).

Die 27-Monatsfrist soll möglichst weitgehend ausgenutzt werden, um im Hinblick auf etwaige eigenwirtschaftliche Anträge oder Nachprüfungsanträge frühzeitig Rechtssicherheit zu erlangen sowie um etwaige Verzögerungen durch eventuelle Rechtsstreitigkeiten auffangen zu können.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde sowie in Abstimmung Nachbaraufgabenträgern und unter Anhörung der VVR alle für die Durchführung der beabsichtigten Direktvergabe erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere

- a) die Absicht der Direktvergabe nach Art. 7 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007 rechtzeitig im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen (Vorabbekanntmachung),
- b) dabei die Anforderungen an die Verkehrsbedienung und die Vorgabe einer Gesamtleistung entsprechend des vom Kreistag beschlossenen Nahverkehrsplan in den nach § 8a Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz für die Vorabbekanntmachung erforderlichen Dokumenten umzusetzen
- c) und im Anschluss den für die Direktvergabe erforderlichen öffentlichen Dienstleistungsauftrag, im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 auszugestalten.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, die Wasserstoffstrategie des Landkreises weiter umzusetzen. Im Fokus stehen hierbei sowohl die Projektbegleitung und inhaltliche Ausgestaltung von HyExperts als auch die Umsetzung des SaubFahrzeugBeschG. Dies bedeutet eine sukzessive Umstellung der konventionell angetriebenen Fahrzeugflotte der VVR auf alternative Antriebe. Vorrangig sollen dabei Brennstoffzellenbusse beschafft werden, wo diese weitgehend sowohl den betrieblichen als auch den naturräumlichen Anforderungen gerecht werden und Synergien zum Projekt HyExperts-Region zu erwarten sind.

**Anlagen:**

keine

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 5470100/5411003	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2023	50.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2024	50.000,00 €
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Kosten für die Beratungs- und Gutachterkosten für die Vorbereitung der Direktvergabe und den Entwurf des Verkehrsvertrags sowie des Controlling sind für 2023/2024 im Haushalt eingeplant.		